

## RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR RISIKEN BEZOGEN AUF DIE FAHRDOKUMENTE

# Difesa *patente* *business*

Das vorliegende Informationsheft, das die Notiz mit wichtigen Informationen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen inklusive Glossar enthält, sowie die Datenschutzerklärung müssen der Vertragspartei vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrages ausgehändigt werden. Vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrages lesen Sie bitte die Notiz mit wichtigen Informationen aufmerksam durch.



**RECHT AN IHRER SEITE**





# Difesa *patente* *business*

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	ARTIKEL 1-10	Seite 2
BESTIMMUNGEN, DIE DEN RECHTSSCHUTZ REGELN	ARTIKEL 11-21	Seite 4
BESTIMMUNGEN, DIE DEN ABSCHNITT GELDVERLUSTE REGELN	ARTIKEL 22-29	Seite 7

STAND DES DOKUMENTS: DEZEMBER 2011

### HINWEIS:

Bei der vorliegenden Broschüre handelt es sich um eine Übersetzung aus dem Italienischen.  
Bei Unklarheiten und/oder für Auslegungen ist einzig der italienische Text gültig/maßgebend.



DAS Difesa Automobilistica Sinistri SpA di Assicurazione  
Sede e Direzione Generale: 37135 Verona - Via Enrico Fermi, 9/B  
Tel. 045 8372611 - Fax 045 8300010  
dasdifesalegale@pec.das.it - www.das.it

Cap. Soc. € 2.750.000,00 interamente versato  
Aut. D. M. del 26.11.59 n.3646  
Codice Fiscale, P.I. e Reg. Imprese VR n. 00220930234  
CCIAA VR - REA n.98740

Albo Imprese di Assicurazione e Riassicurazione n. 1.00028 sez. I  
Società appartenente al Gruppo Generali,  
iscritto all'Albo dei gruppi assicurativi al n. 026  
Società soggetta alla direzione e coordinamento di Assicurazioni Generali S.p.A.



## ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### ARTIKEL 1

#### ZAHLUNG DER PRÄMIE UND BEGINN DER VERSICHERUNGSGARANTIE

Die Versicherung wird ab 24 Uhr des in der Police angeführten Tages wirksam, wenn die Prämie oder die erste Rate der Prämie bezahlt worden ist; andernfalls wird sie um 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt, wirksam. Zu zahlen sind die Prämien an den Versicherungsvermittler, dem die Police zugeteilt wird, oder direkt an die Gesellschaft. In teilweiser Abweichung von Art. 1901 des ZGB wird Folgendes vereinbart: Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie bzw. die nachfolgenden Prämienraten nicht zahlt, wird die Versicherung ab 24 Uhr des auf die Fälligkeit folgenden dreißigsten Tages ausgesetzt und wird um 24 Uhr des Zahlungstages wieder wirksam, wobei die anderen Fälligkeiten unverändert bleiben.

### ARTIKEL 2

#### VERTRAGSVERLÄNGERUNG UND -KÜNDIGUNG

In Ermangelung einer Kündigung, die der Direktion der Gesellschaft oder dem Versicherungsvermittler mittels Einschreiben mindestens 30 Tage vor Versicherungsablauf mitgeteilt werden muss, wird der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr verlängert.

### ARTIKEL 3

#### VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG – RÜCKTRITT BEI EINTRITT EINES SCHADENSFALLES

Im Falle von Beendigung des Risikos wird der Vertrag aufgelöst, wenn der Versicherungsnehmer die Gesellschaft davon unmittelbar und dokumentiert in Kenntnis setzt. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, die in der Zwischenzeit fälligen Prämienraten zu bezahlen.

Nach jeder Meldung eines Versicherungsfalles und bis zum 60. Tag ab der Regelung desselben, kann die Gesellschaft mittels Einschreiben nach einer Vorankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet die Gesellschaft innerhalb 15 Tagen ab dem Datum der Wirksamkeit des Rücktritts den Anteil der Prämie (abzüglich der Steuern), der sich auf den nicht abgelaufenen Risikozeitraum bezieht. Das oben genannte Rücktrittsrecht ist auch auf den Versicherungsnehmer anwendbar.

### ARTIKEL 4

#### ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE RISIKOUMSTÄNDE – GUTER GLAUBEN

Die Unterlassung von Erklärungen oder Mitteilungen des Versicherten/Versicherungsnehmers über einen risikoerhöhenden Umstand, sowie sämtliche unbeabsichtigte oder ungewollte Fehler und/oder Unterlassungen des Versicherten/Versicherungsnehmers beeinträchtigen die vorliegende Versicherung nicht, sofern diese Fehler und/oder Unterlassungen in gutem Glauben erfolgt sind.

Dabei gilt, dass der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die im Verhältnis zur jeweiligen Risikoerhöhung ermittelte Prämien Differenz bezahlen muss. Geschuldet wird diese Differenz ab dem Zeitpunkt, an dem die Risikoerhöhung eingetreten ist.

### ARTIKEL 5

#### FORM DER MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen, zu denen der Versicherte und der Versicherungsnehmer verpflichtet sind, müssen schriftlich erfolgen (insbesondere die Kündigung muss mittels Einschreiben gemäß Artikel 2 mitgeteilt werden) und an die Direktion der Gesellschaft oder an den Versicherungsvermittler, dem die Police zugeteilt wurde, zugestellt werden.

Wenn der Vertrag von einem Broker vermittelt wurde, so hat die Mitteilung an den Broker denselben Wert wie eine Mitteilung an die Gesellschaft. Dementsprechend gilt auch jede Mitteilung der Gesellschaft an den Broker als Mitteilung an den Versicherten oder an den Versicherungsnehmer. Davon ausgenommen sind die Mitteilungen der Vertragskündigung oder des Rücktritts vom Vertrag, die direkt von einer Partei an die andere übermittelt werden müssen.

### ARTIKEL 6

#### ANGLEICHUNG DES HÖCHSTBETRAGS, DER EVENTUELLEN ENTSCHÄDIGUNGEN UND DER PRÄMIE

Wenn auf dem Deckblatt der Police an der eigens hierfür vorgesehenen Stelle nicht der Hinweis „Indexierung nicht anwendbar“ angeführt ist, werden der Höchstbetrag, die eventuellen versicherten Entschädigungen und die

entsprechende Prämie an den vom zentralen Statistikinstitut (Istituto Centrale di Statistica di Roma) erhobenen „Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“ gekoppelt. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im Laufe eines jeden Kalenderjahres wird – als anfängliche Bezugsbasis und für die anschließenden Angleichungen – der Index des Monats September des Vorjahres herangezogen;
- b) Bei der Fälligkeit jeder Jahresrate werden der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungen und die entsprechende Prämie dementsprechend erhöht oder reduziert;
- c) Die Erhöhung oder Reduzierung der Prämie läuft ab der Fälligkeit der Jahresrate.

Wenn aufgrund der Indexschwankungen der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungen und die Prämie das Doppelte der anfänglich festgelegten Beträge überschreiten, können die Parteien auf die Aktualisierung des Vertrags verzichten. In diesem Fall bleiben der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungen und die Prämie dieselben wie nach der letzten durchgeführten Angleichung.

Im Falle von Verspätung oder Unterbrechung der Veröffentlichung der Indices schlägt die Gesellschaft eine Angleichung vor, indem sie die seit der letzten Angleichung bekanntlich eingetretenen Preisschwankungen berücksichtigt; wenn es zu keiner Einigung kommt, gelten die Bestimmungen, die für den Fall der Verdoppelung der anfänglichen Beträge vorgesehen sind.

## **ARTIKEL 7**

### **VORAUSSETZUNG DER VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT UND ANDERE VERSICHERUNGEN**

Der Vertrag wird unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Versicherungsnehmer keine anderen Versicherungsverträge mit der Gesellschaft oder mit anderen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen hat, welche das Risiko der Bezahlung eines Tagegelds im Falle von Entzug und Aussetzung des Führerscheins für dieselbe Person und dasselbe Fahrzeug, die in der vorliegenden Polizza versichert sind, abdecken.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diesen Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erklären. Gleichmaßen muss der Versicherungsnehmer die Gesellschaft mittels Einschreiben informieren, wenn für ein und dasselbe Risiko andere Policen – mit derselben Gesellschaft oder mit anderen Versicherern – bestehen oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden. In diesem Fall verliert vorliegender Vertrag seine Gültigkeit, wobei die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, den nicht genossenen Prämienanteil zu erstatten. Der Vertrag wird hierbei zur ersten darauf folgenden Jahresfälligkeit aufgehoben.

Der Versicherungsnehmer ermächtigt die Gesellschaft, im Falle einer Meldung eines Versicherungsfalls bei anderen Gesellschaften Informationen über den eventuellen Abschluss anderer Policen einzuholen, die sich auf das oben angeführte Risiko beziehen. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen der Versicherungsnehmer und der Versicherte jedenfalls im Sinne von Art. 1910 des ZGB alle Versicherer davon in Kenntnis setzen und jedem von ihnen die Namen der übrigen mitteilen.

## **ARTIKEL 8**

### **ZUSTÄNDIGER RICHTSSTAND**

Für sämtliche Streitfälle, welche die Auslegung, Ausführung oder Auflösung des vorliegenden Vertrags betreffen, ist ausschließlich die Gerichtsbehörde von Verona zuständig. Es steht der Gesellschaft jedenfalls frei, sich an die Gerichtsbehörde des Ortes zu wenden, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde und ausgeführt werden muss.

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen „Verbraucher“ handelt, ist für die gerichtliche Behandlung des Streitfalles ausschließlich der Gerichtsstand des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte seinen Wohnsitz oder seinen Rechtssitz hat. Wenn ein obligatorisches oder freiwilliges außergerichtliches Mediationsverfahren (laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 28/2010 in der geltenden Fassung) eingeleitet wird, muss dieses Verfahren vorbehaltlich anderweitiger Gesetzesbestimmungen an einem Ort im Gemeindegebiet von Verona stattfinden.

## **ARTIKEL 9**

### **STEUERN UND GEBÜHREN**

Die Stempelgebühren, Steuern und Abgaben, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers, auch wenn deren Bezahlung von der Gesellschaft vorgestreckt wurde.

## **ARTIKEL 10**

### **VERWEIS AUF DIE GESETZESBESTIMMUNGEN**

Die Vertragsbeziehungen werden vom vorliegenden Vertrag, von seinen Anhängen und – für Aspekte, die darin nicht geregelt werden – von den geltenden Gesetzesbestimmungen geregelt.

## BESTIMMUNGEN, DIE DEN ABSCHNITT RECHTSSCHUTZ REGELN

### ARTIKEL 11

#### GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Im Rahmen des Höchstbetrags und gemäß den in der Police angeführten Bedingungen übernimmt die Gesellschaft das Risiko des Beistands, der bei Eintritt eines von der Garantie abgedeckten Versicherungsfalles für die Wahrung der Interessen des Versicherten nötig sein sollte.

Dazu gehören folgende Ausgaben:

- Kosten eines Anwalts, der mit der Abwicklung des Schadensfalles beauftragt wird;
- Kosten eines Gutachters/amtlichen Sachverständigen und/oder eines Parteisachverständigen;
- Verfahrenskosten;
- Kosten für Überprüfungstätigkeiten betreffend Subjekte, Eigentumsverhältnisse, Modalitäten und Hergang des Schadensfalles;
- Ermittlungskosten für die Suche nach Verteidigungsbeweisen im Falle von Strafverfahren;
- Einheitsgebühren für Gerichtsspesen, sofern diese nicht von der Gegenpartei im Falle von Unterliegen derselben zurückgefordert werden können.

Im Falle von Inhaftnahme, Androhung einer Inhaftnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland, in einem der Länder, in denen die Versicherungsgarantie wirksam ist, umfasst die Versicherungsdeckung außerdem:

- die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers;
- die Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensakten;
- den Vorschuss der von den zuständigen Behörden festgelegten Kautions, im Rahmen des in der Police angegebenen Höchstbetrags. Der vorgestreckte Betrag muss der Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen ab der Zahlung derselben erstattet werden. Nach Ablauf dieser Frist laufen zugunsten der Gesellschaft Zinsen zum jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz auf.

Die Gesellschaft übernimmt nicht die Bezahlung von Geldstrafen oder Geldbußen und – mit Ausnahme der Einheitsgebühr – von Steuern, die im Laufe oder am Ende der Rechtsstreitigkeit anfallen.

### ARTIKEL 12

#### ANWENDUNGSBEREICH UND GARANTIE

Mit Bezug auf Artikel 11 beinhaltet die Garantie den Schutz der Rechte der versicherten Personen, sofern sie am Steuer eines Motorfahrzeugs an einem Verkehrsunfall beteiligt sind.

Der Schutz umfasst folgende Leistungen:

- a) **Rechtsschutz** für die versicherten Personen bei Strafverfahren wegen fahrlässiger Straftaten oder Vergehen;
- b) **Rechtsschutz** für die versicherten Personen im Rahmen der Vernehmung durch die ermittelnde Polizeibehörde;
- c) **Rechtsschutz** für die versicherten Personen zwecks Vorlage des Antrags auf Freigabe des Fahrzeugs, das infolge eines Verkehrsunfalls mit Dritten beschlagnahmt wurde;
- d) **Rechtsschutz** der versicherten Personen für die eventuelle Beschwerde gegen die Nebenstrafe der Abnahme oder der vorläufigen oder endgültigen Entziehung des Fahrdokuments infolge eines Verkehrsunfalls und in Verbindung damit bzw. aufgrund einer Verletzung der Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Außerdem sind folgende Leistungen vorgesehen:

- e) **Rechtsschutz** für die versicherten Personen, wenn sie bei der zuständigen Behörde Einspruch gegen eine Geldstrafe und/oder sonstige Verwaltungsstrafen erheben. Diese Garantie gilt in folgenden Fällen:
  - wenn die Anwendung der Strafe im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, sofern besagte Strafe auf den Unfallhergang und auf die Schuldzuweisung Einfluss hat;
  - wenn die Verwaltungsstrafe nicht mit einem Straßenverkehrsunfall zusammenhängt oder keinen Einfluss auf den Unfallhergang oder auf die Schuldzuweisung hat, gilt die Garantie gemäß Buchst. e) im Rahmen von zwei Schadensmeldungen pro Versicherungsjahr, sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Widerspruchs bestehen, der Versicherte zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt ist und die Strafe mehr als € 100,00 beträgt und/oder die Strafe den Abzug von mehr als 5 Punkten vom Fahrdokument vorsieht. Die Gesellschaft wird auf Antrag des Versicherten den Widerspruch und/oder den Rekurs ausarbeiten, der vom Versicherten hinterlegt oder von ihm bei den zuständigen Ämtern vorgelegt wird.
- f) **Rechtsschutz** der versicherten Personen, wenn sie einen Verwaltungsrekurs oder einen gerichtlichen Rekurs gegen den unrechtmäßigen Punkteabzug vom eigenen Fahrdokument durch das Nationale Register der Führerscheininhaber vorlegen wollen.



### ARTIKEL 13

#### ABSCHNITT RECHTSBERATUNGSDIENSTE

Ergänzend zu den Garantien bietet die Gesellschaft einen **telefonischen Beratungsservice** im Rahmen der in der Police vorgesehenen Sachbereiche unter der **grünen Nummer 800/849090**.

Der Versicherte kann zu Bürozeiten anrufen, um folgende Leistungen zu erhalten:

- Rechtsberatung;
- Erläuterungen in Bezug auf geltende Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften;
- vorherige Beratung und Assistenz, für den Fall, dass der Versicherte als Zeuge vor Polizeibehörden, Untersuchungsgerichten oder im Rahmen von Zivil- und/oder Strafverfahren aussagen muss.

### ARTIKEL 14

#### VERSICHERTE PERSONEN

Die Garantien gelten:

- **AD PERSONAM:** zugunsten des in der Police angegebenen Versicherten/Fahrers, Arbeitnehmer des Vertragspartners, für die Versicherungsfälle, die mit der Lenkung eines beliebigen Fahrzeugs zusammenhängen; oder, alternativ dazu
- **GARANTIE MIT BEZUG AUF DAS KENNZEICHEN:** zugunsten des Versicherten/autorisierten Fahrers, Arbeitnehmer des Vertragspartners, für die Versicherungsfälle, die mit der Lenkung des in der Police angegebenen Fahrzeugs zusammenhängen.

### ARTIKEL 15

#### AUSSCHLÜSSE

Die Garantie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Rechtsstreitigkeiten oder Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Steuerung von Motorbooten und Motorflugzeugen;
- mit Bezug auf Steuern/Abgaben und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen gemäß Art. 12, Buchst. c), d), e) und f);
- wenn der Fahrer nicht die Voraussetzungen erfüllt oder nicht zur Lenkung von Fahrzeugen gemäß den geltenden Bestimmungen ermächtigt ist, oder wenn er ein Fahrzeug mit einem ungültigen oder nicht den geltenden Bestimmungen entsprechenden Fahrdokument lenkt oder wenn er die im Fahrdokument vermerkten Auflagen nicht erfüllt; wenn der Fahrer jedoch trotz bestandener Fahrprüfungen das Fahrdokument noch nicht erhalten hat bzw. wenn sein Fahrdokument verfallen ist aber die Ausstellung oder Erneuerung desselben binnen 60 Tagen ab dem Unfalltag erfolgt, so gilt die Garantie trotzdem; dieser Ausschluss betrifft nur den versicherten Fahrer;
- wenn das Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig haftpflichtversichert ist; dieser Ausschluss gilt nur für den Eigentümer des Fahrzeugs;
- wenn das Fahrzeug für einen anderweitigen Zweck als den eigentlichen Zulassungszweck benutzt wird; dieser Ausschluss gilt nur für den Eigentümer des Fahrzeugs.

### ARTIKEL 16

#### TERRITORIALE ERWEITERUNG DER GARANTIEN

Die Garantie gilt für die Versicherungsfälle, die in allen Staaten Europas und außerdem auch in den nichteuropäischen Mittelmeerländern eintreten und gerichtlich abgewickelt werden müssen. Davon ausgenommen sind die Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen und die Rekurse gemäß Art. 12 Buchst. f) mit Bezug auf Versicherungsfälle, die in Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino eintreten und gerichtlich abgewickelt werden müssen. Die Rechtsberatungsdienste sind über die kostenlose Hotline (grüne Nummer) in Italien, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino erreichbar.

### ARTIKEL 17

#### EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLS – WIRKSAMKEIT DER GARANTIE

Der Versicherungsfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, an dem die angebliche Verletzung der Gesetzesbestimmung durch den Versicherten begonnen hat.

Die Garantie gilt für die Versicherungsfälle, die ab 24 Uhr des Tags eintreten, an dem der Vertrag abgeschlossen wird.

Zudem gilt Folgendes:

- Die Versicherungsgarantie gilt auch vor der Zustellung des Ermittlungsbescheids an den Versicherten im Falle von unaufgefordertem Erscheinen (Art. 374 der Strafprozessordnung), Aufforderung zum Erscheinen (Art. 375 der Strafprozessordnung) und Zwangsvorführung (Art. 376 der Strafprozessordnung);
- der Versicherungsfall ist in jeder Hinsicht ein einziger, im Falle von auch unterschiedlichen Verfahren, die sich auf dasselbe Ereignis / auf denselben Tatbestand beziehen, das/der eine oder mehrere versicherte Personen betrifft;
- im Falle einer Rechtsstreitigkeit zwischen mehreren Versicherten im Rahmen desselben Vertrags gilt die Versicherungsgarantie nur zugunsten des Versicherungsnehmers.

## ARTIKEL 18

### MELDUNG DES VERSICHERUNGSFALLES UND ERNENNUNG DES ANWALTS

Der Versicherte muss der Gesellschaft den Versicherungsfall unverzüglich melden und dabei sämtliche erforderliche Urkunden und Dokumente übermitteln. Dafür anfallende Stempel- oder Registergebühren gehen zu Lasten des Versicherten. Der Versicherte muss die Generaldirektion der Gesellschaft unverzüglich bzw. jedenfalls rechtzeitig für die Verteidigung über jeden Akt informieren, der ihm mittels Gerichtsvollzieher zugestellt wird.

Insbesondere muss der Versicherte der Gesellschaft unverzüglich die Maßnahme der Abnahme bzw. der vorläufigen oder endgültigen Entziehung des Fahrdokuments mitteilen, indem er eine Kopie der entsprechenden Verfügung übermittelt oder die Eckdaten derselben mitteilt. Der Versicherte muss, sofern die Gesellschaft dies ausdrücklich verlangt, den Rekurs gegen die Maßnahme innerhalb der vorgesehenen Fristen einreichen, bei sonstigem gänzlichen oder teilweisen Verlust des Anrechts auf Entschädigung, im Sinne der Artikel 1914 und 1915 des ZGB. Der Versicherte verpflichtet sich, der Gesellschaft alle jeweils nötigen Informationen, Erläuterungen und Unterlagen zum Fall zu übermitteln und die von der Gesellschaft für angemessen erachteten Tätigkeiten zu erleichtern, um die Auswirkungen der Verfügung zu begrenzen.

Zum Zeitpunkt der Meldung des Versicherungsfalles kann der Versicherte der Gesellschaft einen Anwalt nennen, der mit der Abwicklung des Gerichtsverfahrens beauftragt werden soll, wenn der Versuch einer gütlichen Streitschlichtung scheitert (der Anwalt muss in einem Ort niedergelassen sein, der zum Gerichtsbezirk der für den Streitfall zuständigen Justizbehörde gehört). Wählt der Versicherte einen Anwalt, der nicht im zuständigen Gerichtsbezirk niedergelassen ist, so kommt die Gesellschaft für das Honorar des Zustellungsbevollmächtigten im Rahmen von maximal 3.000,00 € auf. Diese Summe ist im Höchstbetrag pro Versicherungsfall und pro Jahr eingeschlossen.

## ARTIKEL 19

### ABWICKLUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Nach Erhalt der Meldung des Versicherungsfalles übernimmt die Gesellschaft (im Sinne von Art. 164 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes zur Regelung der Privatversicherungen – GvD Nr. 209/05) die Abwicklung der außergerichtlichen Phase entweder direkt oder unter Rückgriff auf von ihr beauftragte Freiberufler und unternimmt jeden möglichen Versuch, um zu einer gütlichen Streitbeilegung zu gelangen. Wenn der gütliche Schlichtungsversuch scheitert und wenn die Ansprüche des Versicherten eine Erfolgchance haben, sowie jedenfalls immer, wenn eine Strafverteidigung erforderlich ist, übermittelt die Gesellschaft die Unterlagen zum Versicherungsfall an den laut Art. 18 ernannten Anwalt. Für jede Phase der Rechtsstreitigkeit und für jede Instanz müssen die zu beauftragenden Gutachter im Voraus mit der Gesellschaft vereinbart werden. Gleichermaßen muss für die Gerichtsphasen, welche auf die bereits ermächtigte Phase folgen, die Beauftragung von Anwälten ebenfalls im Voraus mit der Gesellschaft vereinbart werden, stets sofern die Forderungen des Versicherten eine Erfolgchance haben; der Versicherte wird denselben die nötigen Vollmachten übertragen.

Für jeden vollstreckbaren Rechtstitel werden maximal zwei Zwangsvollstreckungsversuche durchgeführt. Die Gesellschaft haftet nicht für die Tätigkeit von Anwälten und Gutachtern.

## ARTIKEL 20

### UNEINIGKEIT MIT BEZUG AUF DIE ABWICKLUNG DES VERSICHERUNGSFALLES - SCHIEDSVERFAHREN

Im Falle von Uneinigkeit zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft hinsichtlich der Möglichkeit eines positiven Ausgangs oder jedenfalls eines für den Versicherten günstigeren Ausgangs eines Gerichtsverfahrens oder einer Berufung kann die Angelegenheit auf Antrag einer der Parteien einem einvernehmlich zu ernennenden Schiedsrichter übertragen werden. Der Antrag muss mittels Einschreiben übermittelt werden.

Wenn die Parteien kein Einvernehmen erzielen, wird der Schiedsrichter gemäß den Gesetzesbestimmungen vom Vorsitzenden des für die Angelegenheit zuständigen Landesgerichts ernannt.



Der Schiedsrichter entscheidet nach Billigkeit und die Kosten des Schiedsverfahrens gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wenn die Entscheidung des Schiedsrichters gegen den Versicherten ausfällt, kann dieser trotzdem auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko weiter den Rechtsweg beschreiten. Dabei hat er das Recht, von der Gesellschaft die angefallenen und nicht von der Gegenpartei liquidierten Kosten erstattet zu bekommen, wenn das auf diese Art und Weise erzielte Ergebnis günstiger ausfällt als das Ergebnis, das vorher von der Gesellschaft de facto oder de jure vorausgesehen oder erzielt worden war.

## ARTIKEL 21

### EINTREIBUNG VON GELDBETRÄGEN

Sämtliche Beträge, die für Kapital und Zinsen liquidiert oder jedenfalls eingetrieben werden, stehen ausschließlich dem Versicherten zu. Die Gesellschaft hat hingegen Anspruch auf jene Beträge, die auf gerichtlichem oder außegerichtlichem Wege evtl. auch demselben Versicherten für Kosten, Bezüge und Honorare zuerkannt wurden.

## BESTIMMUNGEN, DIE DEN ABSCHNITT GELDVERLUSTE REGELN

## ARTIKEL 22

### TAGEGELD FÜR DIE VORÜBERGEHENDE ENTZIEHUNG DES FAHRDOKUMENTS

Die Gesellschaft garantiert den versicherten Personen:

1. die Deckung des Risikos der vorübergehenden Entziehung des Fahrdokuments durch die Zahlung – in nachträglichen Monatsraten – des in der Police angeführten Tagegelds für die festgelegte Höchstdauer, sofern die Entziehung des Fahrdokuments durch die italienische Behörde verfügt wird und direkt und ausschließlich auf folgende Faktoren zurückzuführen ist:
  - Verkehrsunfall, der zur Tötung oder Körperverletzung geführt hat (Art. 589 und 590 des Strafgesetzbuches);
  - von der italienischen Behörde verfügte vorübergehende Entziehung des Fahrdokuments aufgrund eines oder mehrerer Verstöße gegen die Vorschriften der Neuen Straßenverkehrsordnung laut Abs. 1) des Anhangs zum Vertrag, sofern besagte Verstöße ab 24 Uhr des Anfangsdatums der Versicherungsdeckung begangen wurden;
2. die Bezahlung von 50 % des in der Police festgelegten Tagegelds, bis zu einem Höchstbetrag von € 5.200, wenn eine ausländische Behörde für die im Anhang zum Vertrag angeführten Verstöße eine entsprechende Maßnahme für das eigene Hoheitsgebiet ergreift.

Wird die vorübergehende Entziehung des Fahrdokuments infolge von mehreren Verstößen verfügt, von denen einer vor dem Anfangsdatum des vorliegenden Vertrags begangen wurde, wird das vereinbarte Tagegeld proportional reduziert.

Wenn zulasten des Versicherten in den zwei Jahren vor dem Anfangsdatum der Police eine vorübergehende Entziehung des Fahrdokuments verfügt wurde, wird das Tagegeld im Ausmaß von 50 % des in der Police vorgesehenen Betrags gewährt.

Die Tagegelder für die vorübergehende Entziehung des Fahrdokuments sind im Falle von gleichzeitiger Entziehung von mehreren Fahrdokumenten ein und desselben Versicherten nicht miteinander kumulierbar.

## ARTIKEL 22 BIS

### ERKLÄRUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung des ISVAP (italienische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen) Nr. 29 vom 16. März 2009 bestätigen die Parteien gegenseitig, dass das unter Art. 22 versicherte Risiko den folgenden Bedingungen unterliegt:

- A. Das Tagegeld wird ausschließlich an den Betrieb/Arbeitgeber (Versicherungsnehmer des vorliegenden Vertrags) gezahlt, bei dem der Urheber des Verstoßes gegen die Neue Straßenverkehrsordnung tätig ist, der der Inhaber des versicherten und entzogenen Fahrdokuments ist oder der zum Zeitpunkt des Verstoßes als Fahrer eines versicherten Fahrzeugs identifiziert wurde;
- B. Das Lenken von Fahrzeugen durch den Urheber des Verstoßes gegen die Neue Straßenverkehrsordnung, der der Inhaber des versicherten und entzogenen Führerscheins ist oder zum Zeitpunkt des Verstoßes als Fahrer eines versicherten Fahrzeugs identifiziert wurde, hängt eng mit der Ausübung seiner Arbeitstätigkeit beim Betrieb/Arbeitgeber zusammen, an die das von der Police vorgesehene Tagegeld gezahlt wird.



Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn die versicherten Risiken Änderungen erfahren, die sich auf die unter Punkt A und B beschriebenen Bedingungen auswirken.

**ARTIKEL 23**

**WIEDERERLANGUNG DER PUNKTE UND WIEDERHOLUNG DER FÜHRERSCHEINPRÜFUNG**

Die Versicherung erstattet folgende Beträge, wenn zulasten der versicherten Personen infolge von Verstößen gegen die Neue Straßenverkehrsordnung ein Punkteabzug von ihrem Fahrdokument verfügt wird und wenn besagte Verstöße nach dem Anfangsdatum der Versicherungsdeckung begangen wurden:

1. Rückerstattung der angefallenen Kosten, im Rahmen eines Höchstbetrags von € 500,00, als Beitrag für den Besuch eines von einer Fahrschule oder von anderen ermächtigten Subjekten organisierten Kurses zur Wiedererlangung der verlorenen Führerscheinpunkte;
2. Rückerstattung der angefallenen Kosten, im Rahmen eines Höchstbetrags von € 1.000,00, wenn infolge des völligen Verlustes der anfänglichen Punktezahl eine neue Fahrauglichkeitsprüfung zwecks Revision des Fahrdokuments abgelegt werden muss, sofern der Versicherte, der diese Möglichkeit hatte, vorher an einem Fortbildungskurs für die Wiedererlangung der verlorenen Führerscheinpunkte teilgenommen hat.

Die im vorliegenden Artikel angeführten Rückerstattungsbeträge sind im Falle eines Punkteabzugs von mehreren Fahrdokumenten ein und desselben Versicherten nicht miteinander kumulierbar.

**ARTIKEL 24**

**ENTSCHÄDIGUNGEN UND RÜCKERSTATTUNGEN**

Die Gesellschaft versichert folgende Beträge:

1. Rückerstattung der Kosten für die Bergung und Abschleppung des Fahrzeugs infolge eines Defekts oder eines Unfalls ab dem Ort, an dem das Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist, bis zu einer Werkstatt, mit folgenden Höchstbeträgen:

Art des Fahrzeugs	Italien, Staat Vatikanstadt und San Marino	Europäische Länder und Mittelmeerländer
Fahrzeuge, die mit dem Führerschein der Kat. A-B gelenkt werden können	€ 105,00	€ 155,00
alle anderen Fahrzeuge	€ 210,00	€ 310,00

Besagte Beträge verstehen sich einschließlich der von anderen Versicherungsgesellschaften gewährten Ergänzungen.

2. Entschädigung in Höhe von insgesamt € 100,00 für den Erhalt eines Duplikats des Fahrdokuments, der Autopapiere, der Eigentumsbescheinigung oder des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs im Falle von Zerstörung, Verlust oder Entwendung derselben.

**ARTIKEL 25**

**TERRITORIALE ERWEITERUNG DER GARANTIEN**

Die Garantie gilt für diejenigen Versicherungsfälle, die in folgenden Ländern eintreten:

- **TAGEGELD FÜR DIE VORÜBERGEHENDE ENTZIEHUNG DES FAHRDOKUMENTS:** Italien, Staat Vatikanstadt, Republik San Marino; zudem alle europäischen Staaten und alle nichteuropäischen Mittelmeerländer, mit der Begrenzung gemäß Art. 22.2;
- **ENTSCHÄDIGUNG FAHRSCHULE:** in Italien, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino;
- **ENTSCHÄDIGUNGEN UND RÜCKERSTATTUNGEN:** Italien, Staat der Vatikanstadt, Republik San Marino; zudem alle europäischen Staaten und alle nichteuropäischen Mittelmeerländer.

**ARTIKEL 26**

**EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLS – WIRKSAMKEIT DER GARANTIE**

Die Garantie gilt für die Versicherungsfälle, die ab 24 Uhr des Tags eintreten, an dem der Vertrag abgeschlossen wird.



## ARTIKEL 27

### VERSICHERTE PERSONEN

Die Garantien gelten:

- **AD PERSONAM:** zugunsten des in der Police angegebenen Versicherten/Fahrers, Arbeitnehmer des Vertragspartners, für die Versicherungsfälle, die mit der Lenkung eines beliebigen Fahrzeugs zusammenhängen; oder, alternativ dazu
- **GARANTIE MIT BEZUG AUF DAS KENNZEICHEN:** zugunsten des Versicherten/autorisierten Fahrers, Arbeitnehmer des Vertragspartners, für die Versicherungsfälle, die mit der Lenkung des in der Police angegebenen Fahrzeugs zusammenhängen.

## ARTIKEL 28

### SCHADENSMELDUNG UND ABWICKLUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen den Versicherungsfall unverzüglich melden.

Insbesondere müssen sie der Gesellschaft unverzüglich die Abnahme bzw. die vorläufige oder endgültige Entziehung des Fahrdokuments melden, indem sie der Gesellschaft eine mit dem Original übereinstimmende oder beglaubigte Kopie der entsprechenden Verfügung übermitteln. Zusammen mit der Meldung muss der Versicherungsnehmer auch eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Person, gegen die sich die Abnahme oder Entziehung des Führerscheins richtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Versicherungsnehmer Motorfahrzeuge lenkt.

Der Versicherte muss, sofern die Gesellschaft dies ausdrücklich verlangt, Rekurs gegen die Maßnahme innerhalb der vorgesehenen Fristen einreichen, bei sonstigem gänzlichen oder teilweisen Verlust des Anrechts auf Entschädigung, im Sinne der Artikel 1914 und 1915 des ZGB.

Die Auszahlung des in der Police vorgesehenen Tagegelds erfolgt in einer einzigen Zahlung, nachdem die Gesellschaft die Unterlagen eingeholt hat, welche die Rückgabe des Fahrdokuments bescheinigen; so wird es der Gesellschaft ermöglicht, die effektive Dauer der Entziehung des Führerscheins zu überprüfen.

Die Rückerstattung der Beträge gemäß Art. 23 und 24 erfolgt nach Erhalt seitens der Gesellschaft der Originale der entsprechenden Rechnungen/Empfangsbelege.

Im Falle einer Meldung ermächtigt der Versicherungsnehmer die Gesellschaft, bei anderen Versicherungsgesellschaften Informationen über den eventuellen Abschluss anderer Polizen einzuholen, die dasselbe Risiko abdecken.

## ARTIKEL 29

### ZUSATZBEDINGUNG KRAFTFAHRER (NUR GÜLTIG, WENN IN DER POLICE ANGEFÜHRT)

Das unter Art. 22 vorgesehene Tagegeld wird außerdem im Falle einer vorübergehenden Entziehung des Fahrdokuments aufgrund eines oder mehrerer Verstöße gegen die Verhaltensvorschriften der Neuen Straßenverkehrsordnung laut Abs. 2) des Anhangs zum Vertrag gewährt.

Der Vertrag wird mit der Versicherungs-AG D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri SpA mit Sitz und Generaldirektion in Italien, Via Enrico Fermi n. 9/B – 37135 Verona abgeschlossen;

D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri SpA ist zur Durchführung der Versicherungstätigkeit in den Bereichen Nr. 17 „Rechtsschutz“ (Ministerialdekret vom 26.11.1959 - Gesetzesanzeiger Nr. 299 vom 11.12.1959), Nr. 16 „Geldverluste verschiedener Art“ und Nr. 18 „Assistenz“ (Maßnahme der Aufsichtsbehörde für Privatversicherungen ISVAP Nr. 2593 vom 27.02.2008) ermächtigt und im italienischen Verzeichnis der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen „Albo Imprese di Assicurazione e Riassicurazione“ unter Nr. 1.00028 Sez. I eingetragen.



